

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat der Kreistag am **23. Mai 2022** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im Ergebnishaushalt

| | |
|---|---------------------|
| <u>im ordentlichen Ergebnis</u> | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 288.547.367,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | -292.548.991,00 EUR |
| mit einem Saldo von | -4.001.624,00 EUR |

| | |
|---|----------|
| <u>im außerordentlichen Ergebnis</u> | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 0,00 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| mit einem Saldo von | 0,00 EUR |

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| mit einem Fehlbedarf von | -4.001.624,00 EUR |
|--------------------------|--------------------------|

im Finanzhaushalt

| | |
|---|-----------------|
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -385.315,00 EUR |
|---|-----------------|

und dem Gesamtbetrag der

| | |
|--|---------------------------|
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 18.788.693,00 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <u>-44.559.963,00 EUR</u> |
| mit einem Saldo von | -25.771.270,00 EUR |

| | |
|---|--------------------------|
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 44.764.062,00 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | <u>-5.725.600,00 EUR</u> |
| mit einem Saldo von | 39.038.462,00 EUR |

| | |
|--|--------------------------|
| ausgeglichen mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von | 12.881.877,00 EUR |
|--|--------------------------|

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2022 erforderlich ist und der Genehmigung bedarf, wird auf **24.906.330 EUR** festgesetzt. Darin sind keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B enthalten.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und im laufenden Haushaltsjahr zur Auszahlung anstehen, wird auf **1.820.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **46.470.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

1. Die Umlagesätze 2022 für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Kreisumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf **28,41 v. H.**
- b) für den Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auf **17,85 v. H.**

der Umlagegrundlagen nach § 50 Abs. 2 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) festgesetzt.

2. Die Umlagen werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig. Bei Entrichtung der Kreis- und Schulumlage nach dem Fälligkeitstag erfolgt eine Verzinsung nach § 54 HFAG.

§ 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1. Nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 100 HGO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, wenn der Kreistag vorher zugestimmt hat.

Lediglich bei unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Kreisausschuss die Zustimmung zur Leistung erteilen.

2. Für „**unerhebliche**“ überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO werden erklärt:

alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind

und darüber hinaus

alle **überplanmäßigen Aufwendungen**, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall,

alle **außerplanmäßigen Aufwendungen** bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,

alle **überplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall und

alle **außerplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR im Einzelfall.

3. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 HKO wird der Kreisausschuss ermächtigt, über den Abschluss von Kaufverträgen für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert bis zu 50.000 EUR je Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allein zu entscheiden, es sei denn, es handelt sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und/oder mit erheblichen Folgelasten.

§ 9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses** eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 EUR und
25 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR.

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall als geringfügig.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.

**DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES**
gez.
BECKER
Landrat

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I 2005 Seite 183 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 Seite 142 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Hessisches Eigenbetriebesgesetz (EigBGes), in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBL. I 1989, Seite 154 ff) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag am 23.05.2022 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird
 - a) im Erfolgsplan

| | |
|---------------------|-----------------|
| in den Erträgen | auf 3.524.000 € |
| in den Aufwendungen | auf 3.524.000 € |
 - b) im Vermögenshaushalt

| | |
|------------------|---------------|
| in den Einnahmen | auf 320.800 € |
| in den Ausgaben | auf 320.800 € |

festgestellt.

2. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 17 Abs. 8 EigBGes)
4. Eine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögensplanes ist nicht vorgesehen.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.
7. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes in ihrer Sitzung am 26.01.2022 festgestellt.
8. Es gilt der vom Kreistag als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenplan.

34576 Homberg (Efze), 23.05.2022
DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES
gez.
BECKER, Landrat

Der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Aufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die Veröffentlichung des Feststellungsvermerks (§ 97 Abs. 4 Satz 3 HGO).

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises sowie der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den der Haushaltssatzung 2022 des Schwalm-Eder-Kreises sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1. *die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 des Schwalm-Eder-Kreises*
2. *die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von*

-26.726.330 EUR-

(in Worten: „Sechszwanzig Millionen siebenhundertsechszwanzigtausend dreihundertdreißig Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung. Im vorstehenden Betrag sind Kredite nach § 13 InvFondsG in Höhe von 1.820.000 Euro enthalten. Die übrigen Kreditaufnahmen stehen unter dem Vorbehalt meines Einvernehmens.

3. *die Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von*

-46.470.000 EUR-

(in Worten: „Sechszwanzig Millionen vierhundertsechszwanzigtausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

4. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

-25.000.000 EUR-

(in Worten: „Fünfundzwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung.

RPKS - Z5-33 c 06/61-2017/13

Kassel,

22. Juli 2022

Siegel

Regierungspräsidium Kassel
gez. Weinmeister
Regierungspräsident

Der Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2022 liegt mit sämtlichen Anlagen sowie dem Beteiligungsbericht 2022 zur Einsichtnahme **vom 01. bis 05. August 2022 sowie vom 08. bis 09. August 2022** während der Dienststunden in der Bürgerinformation des Schwalm-Eder-Kreises in 34576 Homberg (Efze), Parkstraße 6 (Raum A 031), öffentlich aus.

Hinweis:

Die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.schwalm-eder-kreis.de über die Menüpunkte

a) Bürgerservice & Verwaltung – Dienstleistungen A bis Z - Haushaltsplan – 2022

oder

b) Bürgerservice & Verwaltung – Dienstleistungen A bis Z – Beteiligungsberichte einzusehen.

34576 Homberg (Efze), 26. Juli 2022

**DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES**


BECKER
Landrat